

Bericht
Wesentliche Änderung
Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.)

Inhalt

1.	Überblick zum Studiengang	2
2.	Informationen zum Verfahren.....	3
2.1	Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule	3
2.2	Informationen zum vorliegenden Verfahren	4
3.	Bewertung der Änderungen	5
3.1	Überblick der geplanten Änderungen.....	5
3.2	Bewertung der Gutachter*innen	5
4.	Akkreditierungsbeschluss des Senats.....	6
5.	Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW	6

Bericht wesentliche Änderung
1. Überblick zum Studiengang

Studiengang	B.A. Medizinpädagogik	
Standort(e)	Köln/Regensburg	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester Studienzeit (Anrechnung 60 CP) 9 Semester Regelstudienzeit	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-	
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021	
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	30/Semester	
Formale Prüfung	27.4.21	Dr. Marianne Frick
Fachlich-inhaltliche Prüfung	8.6.2021	Prof. Dr. sc. hum. Gordon Heringshausen M.A., Professor für Gesundheitswissenschaften, Akkon- Hochschule für Humanwissenschaften
Beschlussdatum Senat	12.7.2021	

Bericht wesentliche Änderung

2. Informationen zum Verfahren

2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfner erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudienzeit plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent*in des Studiengangs und ein externes studentisches Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung

Bericht wesentliche Änderung

eines Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudakVO sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter*in.

2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren

Auf Beschluss der Hochschulleitung wurde die Einleitung eines Verfahrens einer wesentlichen Änderung des Studiengangs „Medizinpädagogik“ (B.A.) gestartet.

Das Studiendekanat des Studiengangs erarbeitete in der Folge eine Zusammenfassung der geplanten Änderungen für den Studiengang. Das Konzept inklusive aller relevanten Ordnungsdokumente wurde nach der Prüfung der formalen Kriterien der StudakVO NRW der vom Qualitätsmanagement im Auftrag der Hochschulleitung beauftragten Gutachterin übermittelt:

- Prof. Dr. sc. hum. Gordon Heringshausen M.A., Professor für Gesundheitswissenschaften, Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften

Am 8. Juni 2021 wurde das Gutachten an die Hochschule übermittelt. Das Gutachten und das zugrundeliegende Änderungsvorhaben wurden dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

Bericht wesentliche Änderung

3. Bewertung der Änderungen

3.1 Überblick der geplanten Änderungen

Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe hat zentrale Auswirkungen auf die Einstellungsbedingungen für Lehrkräfte an Pflegefachschulen. Trotz weithin differierender Länderregelungen gleichen sich die notwendigen Bedingungen dahingehend an, dass Studiengänge, die Fachlehrer*innen für den Unterricht an Berufsfachschulen ausbilden, mindestens ein 12-wöchiges Schulpraktikum, wenigstens 40 ECTS aus den Bereichen Pädagogik/Didaktik sowie wenigstens 20 ECTS fachwissenschaftliche Inhalte enthalten müssen. Es zeichnet sich außerdem ab, dass auch andere Gesundheitsberufe eine ähnliche Vereinheitlichung und Profilierung der Zulassungsbestimmungen für entsprechende Fachlehrer*innen anstreben.

Obwohl der Studiengang B.A. Medizinpädagogik an der HSD Hochschule Döpfer diese Anforderungen bereits formal erfüllt, sollen die hier beantragten Änderungen dazu beitragen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben auch in der Studiengangsstruktur sofort erkennbar wird und noch deutlicher hervortritt. Dadurch soll den Studierenden noch mehr Sicherheit bei der Zulassung zum Lehrerberuf in unterschiedlichen Bundesländern gegeben werden. Auch der Prozess der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch Ministerien oder Schulleitungen soll durch die Änderung erleichtert werden. Gleichzeitig werden mit den Änderungen auch qualitätssteigernde Maßnahmen umgesetzt, die sich durch das HSD-interne Qualitätsmanagement ergeben haben.

Die inhaltlichen Änderungen führen an einigen Stellen zum Entfernen identifizierter Redundanzen im Curriculum, fügen an anderer Stelle wichtige Inhalte hinzu und machen den Studiengang damit noch attraktiver und konkurrenzfähiger. Die Module werden zudem inhaltlich an die Anforderungen der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz angepasst.

3.2 Bewertung der Gutachterin bzw. des Gutachters

Im Ergebnis der Prüfung der fachlich-inhaltlichen Änderungen wird die kontinuierliche Entwicklung des Studienganges „Medizinpädagogik B.A.“ unter Berücksichtigung der akademisch-wissenschaftlichen und der berufspraktischen Anforderungen deutlich. Die geplanten und vorgelegten Änderungen im Studiengang, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Erfordernisse und Notwendigkeiten (Umsetzung des PflBG, Novellierung des NotSanG, Vereinheitlichung und Profilierung der Zulassungsbestimmungen für Lehrkräfte in Gesundheitsberufen staatlich anerkannten Gesundheitsfachschulen, etc.), zeugen von der Zielgruppen- und Bedarfsorientierung des Studienangebotes und der wichtigen Anschlussfähigkeit an den Arbeitsmarkt. Der Studiengang Medizinpädagogik B.A. lässt sich dabei durch einen hohen Praxisbezug charakterisieren und bereitet die Studierenden adäquat auf ihre spätere berufliche Tätigkeit zum Beispiel als Lehrkraft an einer Gesundheitsfachschule vor. Die Vermittlung respektive die Entwicklung der notwendigen pädagogischen, fachwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen (inkl. der notwendigen pädagogischen Forschungskompetenz und der wissenschaftlichen Reflexionsfähigkeit) erscheinen aus gutachterlicher Sicht umfangreich gegeben. Somit können Absolventen und Absolventinnen die im Studium erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen in ihrem Beruf verwenden und bringen die aus Arbeitgebersicht relevanten und geforderten medizinpädagogischen Kompetenzen mit. Die Anschlussfähigkeit zu weiterführenden Masterangeboten ist gegeben.

Das dargelegte Konzept zum Änderungsvorhaben entspricht umfangreich den fachlich-inhaltlichen Anforderungen.

Bericht wesentliche Änderung

4. Akkreditierungsbeschluss des Senats

In der Senatssitzung am 12.07.2021 erfolgte mit einfacher Mehrheit von 4 von 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen folgender Beschluss des Senats:

Der Senat stimmt der Änderung des Studiengangs B.A. Medizinpädagogik in der Fassung vom 27.04.2021 mit folgenden Empfehlungen zu:

(1) Besetzung der Positionen der Modulverantwortlichen für das Vertiefungsmodul A1 "Pflegetheorien" (Modul 16), sowie das Vertiefungsmodul C2 "Medizin-/ IT-Technik" (Modul 19).

(2) Ergänzung der prozentualen Angaben zur Verteilung der Art der Lehrveranstaltungen

(3) Einheitlichere Formulierung der Modulprüfungsleistung. Diese wird teils sehr ausführlich, an anderen Stellen eher grob dargestellt.

(4) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module sollen einer Überprüfung unterzogen werden.

Die Dauer der Akkreditierung des Studiengangs bleibt aufrecht bis 30.09.2026

5. Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudakVO)	Der Bachelorstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten. Der Studiengang umfasst 6 Studiensemester im berufsbegleitenden Regelstudienverlauf. Pro Semester sind max. 25 CP vorgesehen. 60 Credit Points werden angerechnet.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangsprofil (§4 StudakVO)	Im 6. Studiensemester ist eine Abschlussarbeit (10 CP) vorgesehen. Die Lernergebnisse für die Abschlussarbeit im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Bachelorniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§5 StudakVO)	Die StudakVO beinhaltet keine Vorgaben bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge. Es gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes NRW sowie der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die entsprechend im Studiengang berücksichtigt sind. Die Anerkennung der Vorbildung über Ausbildungen erfolgt gemäß der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (2008). Die Gleichwertigkeit der Vorbildungen wird über eine Äquivalenzprüfung erhoben.	Entspricht den formalen Anforderungen
Abschluss und Abschlussbezeichnung (§6 StudakVO)	Der Studiengang vergibt entsprechend seiner Ausrichtung den Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) Medizinpädagogik.	Entspricht den formalen Anforderungen

Bericht wesentliche Änderung

Modularisierung (§7 StudakVO)	Der Studiengang umfasst 22 Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Das Unterrichtsprojekt 3 kann über 2 Semester verteilt werden. Die Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Akkreditierung und umfasst alle relevanten Aspekte.	Entspricht den formalen Anforderungen
Leistungspunktesystem (§8 StudakVO)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-CP. In den ersten drei Semestern sind jeweils 20 CP vorgesehen, im 4. Semester 25 CP und im 5.-6. Semester je nach Splittung des Unterrichtsprojektes 3 sind 23 und 12 CP vorgesehen. Pro CP werden 25 Stunden angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 180 CP, der Aufwand für die Bachelorarbeit 10 CP (inkl. Bachelorkolloquium 12 CP).	Entspricht den formalen Anforderungen
Die Kriterien „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudakVO)“ und „Joint-Degree-Programm (§10 StudakVO)“ sind für den Studiengang nicht zutreffend.		Entspricht den formalen Anforderungen

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung: M.Frick, Qualitätsmanagement	05.07.2021	1